



Satzung

des

Montessori-Vereins Lüneburg e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7	Einnahmen des Vereins.....	4
§ 8	Organe des Vereins.....	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Arbeitsgruppen.....	6
§ 12	Rechnungsprüfung.....	7
§ 13	Auflösung des Vereins.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg den Namen Montessori-Verein Lüneburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli) – der Zeitraum vom 01.01.06 bis zum 31.07.06 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung und Bildung. Er will die von Maria Montessori begründete pädagogische Arbeit fördern und in eigener Trägerschaft Einrichtungen im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich errichten und betreiben.
2. Zweck des Vereins ist die Gründung und der Betrieb von Montessori-Einrichtungen.
3. Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen werden angeboten.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
2. Es besteht die Möglichkeit
 - a) ordentliches Mitglied oder
 - b) förderndes Mitgliedzu werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Es ist dabei anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
2. Der Vorstand spricht die vorläufige Mitgliedschaft aus; die Mitgliedschaft wird durch die nächste Mitgliederversammlung entschieden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich zum 31.05. eines Jahres erklärt werden,
 - b) Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 - c) einen Zahlungsrückstand von 6 Monatsbeiträgen,
 - d) Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
 - b) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Gebührenordnung.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Gebührenordnung.
Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) dem Schulgeld ,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüssen,
 - e) Schenkungen und Erbschaften,
 - f) sonstigen Einnahmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 01. August eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen. Für Ehepaare oder vergleichbare Lebensgemeinschaften kann von der Mitgliederversammlung eine Beitragsermäßigung beschlossen werden.
Bei Neueintritt in den Verein sind die anteiligen fälligen Beiträge innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben;

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand sowie gemäß Absatz 3, Satz 3 vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Entscheidungen über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren,
 - g) Entscheidung über Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - k) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen,
 - l) Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 5 Abs.4.,
 - m) Entscheidung über neue Mitgliedschaften,
 - n) Einberufung von Arbeitsgruppen.
2. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden; über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 5. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 4 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Diese Aufgabe kann auch von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift beim Vorstand einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.
Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Finanzreferenten,
 - d) Schriftführer.
2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich.
3. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgetragen werden.
4. Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 vertreten.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Versammlung geheim erfolgen. Gewählt wird einzeln oder in Blockwahl. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
8. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
9. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.
12. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
13. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.
14. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Mitglieder berufen.
15. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander.
16. Der Vorstand darf eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erhalten. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt.
2. Die Arbeitsgruppen bilden sich:
 - a) nach der Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten,
 - b) nach Interessen und Bedürfnissen des Vereins.

3. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Vereinsmitglieder und alle interessierten Eltern.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher der dem Vorstand berichtet. Dieser muß Mitglied des Vereins sein.
5. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, für ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan zu erstellen, einsehbare Protokolle zu führen, über ihre Arbeit im Vorstand zu berichten und Entscheidungen vorzubereiten.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder (siehe auch § 9 Abs. 7).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Lüneburg-Harburg Gemeinnützige GmbH, 21339 Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Montessori-Vereins Lüneburg e.V. am 21.10.2003 in Lüneburg beschlossen.

Änderungen

- 02-2005: Änderung des Logos und der Vereinsanschrift.
11-2005: Anpassungen und Ergänzungen über die gesamte Satzung.
09-2009: § 10 Vorstand: Nr. 16 neu eingefügt
§ 13 Auflösung des Vereins: Nr. 2 neu gefasst